

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1994/10/4 4Ob560/94, 1Ob67/97b, 5Ob31/16v, 5Ob169/16p**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.10.1994

## Norm

ABGB §1120 Ba

GBG §49

## Rechtssatz

Dass das Eigentumsrecht der Käuferin im Grundbuch schon vorgemerkt war (§ 35 ff GBG), hindert Verfügungen der Verkäuferin nicht. Das ergibt sich gerade aus § 49 GBG. Die grundbücherlichen Eintragungen stehen allerdings - ebenso wie jene des Vorgemerkt - unter der auflösenden Bedingung der späteren Rechtfertigung (bzw der Löschung) der Vormerkung.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 560/94

Entscheidungstext OGH 04.10.1994 4 Ob 560/94

Veröff: SZ 67/163

- 1 Ob 67/97b

Entscheidungstext OGH 18.03.1997 1 Ob 67/97b

Auch; nur: Dass das Eigentumsrecht der Käuferin im Grundbuch schon vorgemerkt war (§ 35 ff GBG), hindert Verfügungen der Verkäuferin nicht. (T1)

Beisatz: Noch weniger hindert eine zwecks Rangwahrung gesetzte Plombe die Verfügungsmacht desjenigen, dessen Eigentum im Grundbuch noch einverleibt ist. (T2)

- 5 Ob 31/16v

Entscheidungstext OGH 01.03.2017 5 Ob 31/16v

Auch

- 5 Ob 169/16p

Entscheidungstext OGH 01.03.2017 5 Ob 169/16p

Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0025107

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

03.05.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)